



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl.133/86

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1 1010 Wien	Betrifft GESETZENTWURF 30 GE/86
	Datum: 22. SEP. 1986
	Verteilt 22.9.86 H

Zu Zl. 37.001/5-3/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitslosenversicherungsgesetz,
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und
das allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert werden

H. Jager

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt den oben angeführten Entwurf des erwähnten Bundesgesetzes und erlaubt sich, in der gestellten Frist nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erklärt einleitend, daß er dem vorliegenden Entwurf überwiegend zustimmt, da die geplanten Regelungen Härten ausgleichen und vom sozialpolitischen Standpunkt gerechtfertigt sind. Er meldet lediglich in zwei Punkten nachstehende Bedenken an:

1) Nach § 10 in der derzeit geltenden Fassung verliert der Arbeitslose den Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn er sich weigert, eine ihm zugewiesene zumutbare Arbeit nicht anzunehmen und zwar mindestens für die Dauer von 4 Wochen, wobei der Ausschluß in berücksichtigungswürdigen Fällen den Ausschluß des Bezuges ganz oder teilweise nachsehen kann.

- 2 -

Diese Bestimmung soll nun dahingehend geändert werden, daß bei einer Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, der Arbeitslose generell nur für die Dauer von 4 Wochen den Anspruch auf Bezug des Arbeitslosengeldes verliert. Der absoluten Spanne von 4 Wochen kann nicht zugestimmt werden. Der Hauptzweck der Arbeitslosenversicherung besteht doch darin, daß der Betroffene wieder in den Arbeitsbereich eingegliedert werden soll. Es ist daher nicht einzusehen, daß bei einer Dauerweigerung der Annahme einer bestimmten, zumutbaren und zugewiesenen Arbeit der Arbeitslose nur für die Dauer von 4 Wochen das Arbeitslosenentgelt verlieren soll. Nach der bisherigen Regelung konnte eine viel individuellere Beurteilung des Einzelfalles erfolgen, wobei ja ohnehin - auch nach der neuen Regelung - der Vermittlungsausschuß in berücksichtigungswürdigen Fällen Nachsichten gewähren kann. Die Beschränkung auf bloß 4 Wochen ist daher bei einer Interessensabwägung nicht geboten.

Es sollte daher die alte Bestimmung schon aus Gründen der General- und Spezialprävention in Bezug auf Arbeitsverweigerer bleiben. Gegen die Änderung, daß der Beginn des Verlustes erst mit dem ersten Tage der möglichen Beschäftigung eintritt, bestehen keine Bedenken.

2) Vom Gesichtspunkt der Gleichberechtigung der Geschlechter wird die Regelung begrüßt, daß lit.c des § 36 B entfällt. Es wäre nur zu überlegen, ob die Notstandshilfe - gleichgültig, ob Gatte oder Ehegattin - dann nicht zu gewähren ist, wenn der andere Teil ein Monatseinkommen oder Kapitaleinkommen bezieht, das eine gewisse im Gesetz geregelte Höchstgrenze übersteigt.

Es ist nämlich nicht einzusehen, warum Notstandshilfe ohne Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder der Ehegattin gewährt wird, wenn der Partner etwa ein Monatseinkommen von S 25.000,-- netto bezieht. Es soll also zur Entlastung des Aufwandes aus der Arbeitslosenversicherung das Einkommen des anderen Ehegatten, gleichgültig ob Mann oder

- 3 -

Frau, im Sinne des § 36 B berücksichtigen werden, wenn es eine im Gesetze festgelegte Höchstgrenze übersteigt.

Ansonsten wird gegen den Entwurf kein Einwand erhoben.

Wien, am 15.Mai 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH
Präsident